

Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 87

**zum Entwurf einer Änderung
des Planungs- und Bau-
gesetzes über die Anzeige-
pflicht der Gemeinden
bei Widerhandlungen**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat eine Neufassung der Regelung zur Anzeigepflicht in § 214 des Planungs- und Baugesetzes. Diese soll so geändert werden, dass die Strafanzeigepflicht für die Stellen der Gemeinden, die für die Baubewilligungsscheide zuständig sind, auf die wichtigsten Fälle der gemäss § 213 des Planungs- und Baugesetzes strafrechtlich verfolgbaren Widerhandlungen eingeschränkt wird. Dazu zählen in erster Linie das Erstellen und das Ändern (einschliesslich Nutzungsänderungen) von Bauten und Anlagen, ohne dafür über eine entsprechende Baubewilligung zu verfügen. Bei Missachtung der Verpflichtung zur Einholung einer Baubewilligung, der für die Durchsetzung des Baurechts zentrale Bedeutung zukommt, soll folglich weiterhin eine Strafanzeigepflicht bestehen. Allerdings wird diese Verpflichtung auf jene unbewilligten baulichen Massnahmen und jene Nutzungsänderungen eingeschränkt, die wesentliche öffentliche oder private Interessen tangieren. Eine gleichlautende Regelung ist sodann für jene Fälle vorgesehen, in denen während des Bauens von den bewilligten und somit verbindlichen Plänen abgewichen wird. Auch hier sollen die für die Baubewilligungsscheide zuständigen Stellen der Gemeinden nur noch bei bedeutenden Abweichungen von den verbindlichen Plänen, welche aufgrund ihrer erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die Erschliessung oder die Nachbarschaft klar erkennbar der Baubewilligungspflicht unterliegen, zur Strafanzeige verpflichtet sein. Bei allen anderen unter Strafe stehenden Verstössen gegen das Planungs- und Baugesetz hingegen besteht neu keine Anzeigepflicht mehr, wohl aber weiterhin das Recht insbesondere der Behörden, aber auch von Privatpersonen, Übertretungen gegen Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

Mit der Gesetzesänderung wird dem in diese Richtung zielenden Anliegen einer Motion entsprochen, welche zur Vermeidung von Strafverfolgungen der für Baubewilligungen zuständigen Stellen der Gemeinden eine Anpassung von § 214 des Planungs- und Baugesetzes verlangt. Die Motion wurde vom Kantonsrat in der Junisession 2008 auf Antrag des Regierungsrates teilweise erheblich erklärt.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung von § 214 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 (PBG; SRL Nr. 735) betreffend die Anzeigepflicht der Gemeinden bei Widerhandlungen gegen das Planungs- und Baurecht.

I. Ausgangslage

Das Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 trat am 1. Januar 1990 in Kraft. Es enthält neben den Planungsvorschriften zu den verschiedenen Instrumenten der Richt- und Nutzungsplanung und den Bestimmungen zur Landumlegung unter anderem auch materielle Bauvorschriften. Dazu zählen namentlich die Bestimmungen zum Grenz-, Zonenrand-, Gebäude- und Waldabstand, zur Höhe von Bauten (Geschosszahl, Gebäude- und Firsthöhe), zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, zur Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit, zur Energie, zu besonderen Bau- und Nutzungsformen (Hochhäuser, Einkaufs- und Fachmarktzentren), zum Campingwesen sowie zur Bestandesgarantie. Im Einzelnen regelt das Planungs- und Baugesetz weiter die Baubewilligungspflicht sowie das Baubewilligungsverfahren ab Einreichung des Baugesuchs über das Auflage- und Einspracheverfahren bis zum Entscheid, zum Baubeginn und zur Baukontrolle.

In den Jahren seit Inkrafttreten des Planungs- und Baugesetzes wurden sowohl einzelne der zuletzt genannten materiellen Bauvorschriften wie auch die Regelungen zur Baubewilligungspflicht und zum Baubewilligungsverfahren verschiedentlich neuen bundesrechtlichen Vorgaben sowie geänderten Ansprüchen und Gegebenheiten angepasst. Im Besonderen zu nennen sind die beiden Teilrevisionen vom 11. Mai 1993 und vom 20. März 1995, die eine Neuregelung der Etappierung der Bauzonen und des Abparzellierungsverbots, Massnahmen zur Straffung und Beschleunigung der Bewilligungsverfahren, eine Neuberechnung der Ausnutzungsziffer sowie die Einführung der Verfahrenskoordination bei Baubewilligungsverfahren zum Gegenstand hatten. Diese beiden Gesetzesanpassungen traten am 28. November 1993 (Gesetzessammlung des Kantons Luzern [G] 1993, S. 427) und am 26. November 1995 (G 1995 S. 449) in Kraft. Umfassender gestaltete sich die im Weiteren anzuführende, am 1. Januar 2002 (G 2001 S. 201) in Kraft getretene Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes vom 8. Mai 2001. Im Vordergrund dieser Revision, die – als indirekter Gegenvorschlag – auch bedeutende Anliegen der damals eingereichten Initiative «Einkaufen vor Ort – Grosszentren nach Mass» umsetzte, standen namentlich Regelungen zum bundesrechtlich geforderten Erschliessungsprogramm, eine Neufassung der Bestimmungen zu den Einkaufs- und Fachmarktzentren, eine Neuordnung des

Campingwesens sowie eine Optimierung der mit Artikel 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700) mittlerweile ausdrücklich geforderten Verfahrenskoordination durch die Einführung des Konzentrationsmodells auf kantonaler Ebene. Seither ergeht bei Baubewilligungsverfahren nebst dem kommunalen Entscheid nur noch ein einziger kantonaler Entscheid.

Der Durchsetzung des materiellen Baurechts und insbesondere auch der in § 184 Absatz 1 PBG verankerten Pflicht, wonach eine Baubewilligung einzuholen hat, wer eine Baute oder Anlage erstellen, baulich oder in ihrer Nutzung ändern will, dienen die verschiedenen im Planungs- und Baugesetz verankerten aufsichts-, vollzugs- und strafrechtlichen Bestimmungen (vgl. §§ 208 ff.). Im Vordergrund steht dabei die Pflicht der Gemeinde zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands bei Zuwiderhandlungen gegen baurechtliche Verfügungen, Bedingungen und Auflagen nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (§ 209 PBG). Im Weiteren können Bauarbeiten, mit denen unberechtigterweise begonnen wird oder deren Ausführung nicht den Vorschriften oder bewilligten Plänen entspricht, im Sinn einer vorsorglichen Massnahme eingestellt werden (§ 210 PBG). Überdies werden etliche Widerhandlungen gegen Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes unter Strafe gestellt und können mit Busse bis 20000 Franken geahndet werden (§ 213 Abs. 1 PBG). Im Einzelnen sind das vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die folgenden Gesetzesbestimmungen:

Gesetzesbestimmung	Inhalt der Regelung
§ 113	Bewilligungspflicht für die Benützung des öffentlichen Grundes
§ 122 Absatz 1	Mindestgrenzabstand
§ 122 Absatz 2	Mindestgrenzabstand in den ein- und zweigeschossigen Wohnzonen
§ 122 Absatz 3	Mindestgrenzabstand für Massivbauten in der Stadt Luzern
§ 124	Mindestgrenzabstand bei Kleinbauten
§ 125 Absatz 1	Mindestgrenzabstand bei Unterniveaubauten
§ 126 Absatz 1	Mindestgrenzabstand bei Mauern und Einfriedungen bis 2 Meter Höhe ohne Durchblick und bei Einfriedungen mit Durchblick
§ 126 Absatz 2	Mindestgrenzabstand bei Mauern und Einfriedungen über 2 Meter Höhe ohne Durchblick
§ 126 Absatz 3	Mindestgrenzabstand bei Böschungen und Aufschüttungen
§ 127	Mindestgrenzabstand bei Bauten und Anlagen am Zonenrand
§ 129 Absatz 1	Grenzabstandsvorschriften bei zwingend geschlossener Bauweise
§ 129 Absatz 3	Bewilligungspflicht für Fenster und Türen in Grenzmauern
§ 136 Absatz 2	Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Waldrand
§ 142 Absatz 2	Bewilligung von Ersatzneubauten bei Gebäudeabbruch in historischen Ortskernen und Ortsbildschutzzonen
§ 149	Bewilligungspflicht für Seilbahnen und Skilifte
§ 152 Absatz 1	Mindestbelastung von Wohn- und Schlafräumen
§ 153 Absatz 2	Mindestbelichtung und -belüftung von Wohn- und Schlafräumen
§ 154 Absatz 2	Mindestraummasse von Wohn- und Schlafräumen

Gesetzesbestimmung	Inhalt der Regelung
§ 154 Absatz 3	Mindestbreite von Treppen in Mehrfamilienhäusern
§ 158 Absatz 1	Pflicht zur Erstellung von Spielplätzen und Freizeitanlagen
§ 158 Absatz 2	Mindestgröße von Spielplätzen und Freizeitanlagen
§ 174 Absatz 1	Bewilligungspflicht für die Beanspruchung von Land zum Campieren
§ 174 Absatz 2	Planungs- und Betriebsbewilligungspflicht für Campingplätze
§ 184 Absatz 1	Baubewilligungspflicht für Bauten und Anlagen (einschliesslich [Nutzungs-]Änderungen)
§ 187 Absatz 1	Meldepflicht bei Abbrucharbeiten
§ 200 Absatz 1	Erfordernisse für Baubeginn
§ 202 Absatz 1	Verbindlichkeit der bewilligten Pläne für die Bauausführung
§ 203 Absatz 1	Meldepflichten während der Bauausführung
§ 203 Absatz 2	Meldepflicht bei Bewilligungsauflagen
§ 203 Absatz 4	Bemusterungspflicht für die Fassaden- und Dachgestaltung

Bei wiederholten Verstössen gegen die genannten Bestimmungen oder in besonders schweren Fällen kann die Busse bis auf 40000 Franken erhöht werden. Strafbar sind auch Anstiftung und Gehilfenschaft. Besondere Regeln zum Strafmaß gelten bei Übertretungen, die mit einem finanziellen Vorteil verbunden sind, und bei Handeln aus Gewinnsucht (dazu im Einzelnen § 213 Abs. 2–4 PBG). Die genannten Strafbestimmungen mit den darin angedrohten Sanktionen tragen neben der schon bundesrechtlich geforderten und in § 184 PBG nochmals ausdrücklich verankerten Bewilligungspflicht für Bauten und Anlagen sowie der Pflicht, bei rechtswidrig erstellten Bauten und Anlagen den gesetzmässigen Zustand wiederherzustellen (§ 209 PBG), zur Durchsetzung der baurechtlichen Bestimmungen im Rechtsalltag bei. Die angestrebte präventive Wirkung der Strafbestimmungen wird durch die Regelung in § 214 PBG verstärkt, wonach jedermann berechtigt und die für Baubewilligungen zuständige Stelle der Gemeinde verpflichtet ist, Übertretungen gemäss § 213 PBG dem Amtsstatthalter anzuziehen.

Wie oft Dritte von der ihnen in § 214 PBG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, vom Gesetz unter Strafe gestellte Verstöße gegen Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes zur Anzeige zu bringen, ist nicht im Detail bekannt. Fest steht aber, dass die für die Baubewilligungsentscheide zuständigen Stellen der Gemeinden der ihnen in § 214 PBG auferlegten Pflicht, die in § 213 Absatz 1 PBG angeführten Widerhandlungen zur Anzeige zu bringen, nicht in aller Konsequenz nachkommen. Obwohl die im Planungs- und Baugesetz verankerte Anzeigepflicht an sich keinen Ermessensspielraum zulässt und die zuständigen Stellen der Gemeinden danach in jedem Fall verpflichtet sind, Übertretungen gemäss § 213 PBG anzuziegen (vgl. LGVE 2005 III Nr. 18), sehen sie im Bestreben, unter Strafe stehende baurechtliche Verstöße einvernehmlich zu lösen, vielfach – zumindest in einem ersten Schritt – von einer Strafanzeige ab.

II. Gründe für die Gesetzesänderung

Wie im vorausgehenden Kapitel bereits ausgeführt, kommt im öffentlichen Baurecht der schon bundesrechtlich geforderten und in § 184 PBG ausdrücklich verankerten Bewilligungspflicht für Bauten und Anlagen, einschliesslich ihrer Änderungen (baulich oder in der Nutzung), grosse Bedeutung zu. Sie trägt massgeblich dazu bei, die öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsordnungen in den einzelnen Gemeinden, wie sie durch die Stimmberchtigten erlassen worden sind, umzusetzen. Denn die Bewilligungspflicht erlaubt es, die geplanten Bauten und Anlagen oder die vorgesehene Änderungen daran vorgängig in einem dafür geeigneten Verfahren auf ihre Übereinstimmung mit den übergeordneten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen hin, namentlich also mit der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung, zu prüfen. Diese vorgängige Kontrolle ist wichtig, sorgt sie doch bei allen Beteiligten (Bauherrschaft, Nachbarn, Behörden) für Klarheit in der Frage der Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den anwendbaren Bau- und Nutzungsvorschriften, schafft Rechtssicherheit für die nachfolgende Realisierung des Vorhabens und verhindert nachträgliche Auseinandersetzungen über dessen Zulässigkeit. Eine Überprüfung der Zulässigkeit erst nach der Realisierung des Bauvorhabens ist, wie die praktischen Erfahrungen zeigen, aufwendig und konflikträchtig und führt dort, wo die realisierten baulichen Massnahmen mit dem übergeordneten Recht nicht übereinstimmen, zu langwierigen und auch aus rechtlicher Sicht schwierigen Verfahren zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands.

Im Interesse der Rechtssicherheit, zur Wahrung der Rechtsgleichheit, aber auch zur Vermeidung unnötiger Auseinandersetzungen zwischen Bauherrschaft, Nachbarn und zuständiger Bewilligungsbehörde gilt es somit, die Überprüfung der Bewilligungsfähigkeit eines Bauvorhabens in einem vorgängigen Kontrollverfahren sicherzustellen. Dem dienen in erster Linie die im Planungs- und Baugesetz (§§ 184 ff.) und in der Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001 (PBV; SRL Nr. 736; §§ 60 ff.) festgeschriebenen Regelungen zur Baubewilligungspflicht und zum Baubewilligungsverfahren. Nicht minder bedeutungsvoll in diesem Zusammenhang sind aber die strafrechtlichen Sanktionierungsmöglichkeiten im Widerhandlungsfall und die damit verknüpfte Anzeigepflicht für diejenigen Stellen der Gemeinden, die für die Baubewilligungsentscheide zuständig sind. Mit ihrer – wie schon gesagt – präventiven Wirkung trägt gerade auch die Verpflichtung zur Anzeige massgeblich dazu bei, einzelne Bauwillige aufgrund der angedrohten Bestrafung ihres Verhaltens von der Ausführung (noch) nicht bewilligter baulicher Massnahmen abzuhalten. Gleichzeitig darf aber nicht verkannt werden, dass die ausnahmslos geltende Pflicht zur Anzeige von sämtlichen Übertretungen gemäss § 213 PBG in einzelnen Fällen zu weit greift. Die möglichen Konsequenzen für die Anzeigepflichtigen beim Unterlassen der Anzeige stehen nämlich dort, wo die Widerhandlungen gegen die baurechtlichen Vorgaben eher untergeordneten Charakter haben, in keinem Verhältnis zum Unrechtsgehalt des Verstosses gegen das Baurecht. Das gilt namentlich in jenen Fällen, in denen auch für Fachleute und die zuständigen Stellen der Gemeinden nicht von vornherein erkennbar ist, dass ein bestimmtes Verhalten oder Handeln einem Verstoss gegen bau-

rechtliche Vorschriften gleichkommt und folglich zur Anzeige zu bringen ist. Da es nicht das Ziel der im Planungs- und Baugesetz verankerten Anzeigepflicht ist und sein kann, die anzeigepflichtigen Stellen der Gemeinden selbst zu kriminalisieren, soll die Anzeigepflicht, an der im Grundsatz festgehalten wird, auf jene Widerhandlungen gemäss § 213 PBG beschränkt werden, bei denen die Art, das Ausmass und der Unrechtsgehalt des baurechtswidrigen Verhaltens dies zu rechtfertigen vermögen. Das bedeutet jedoch nicht, dass andere Verstöße gegen das Bau- und Planungsrecht strafrechtlich nicht mehr geahndet werden können. Denn in allen Fällen verbleibt den zuständigen Behörden das Recht – ohne dazu aber ausnahmslos verpflichtet zu sein –, die vom Planungs- und Baugesetz unter Strafe gestellten Widerhandlungen den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Mit unserem Entwurf einer Gesetzesänderung wollen wir das Anliegen der Motion von Franz Bucher (M 134, eröffnet am 21. Januar 2008) über die Änderung von § 214 des Planungs- und Baugesetzes betreffend Anzeigepflicht der Gemeinderäte beim Amtsstatthalter umsetzen. Mit der von Ihrem Rat am 23. Juni 2008 unserem Antrag entsprechend teilweise erheblich erklärten Motion (vgl. Verhandlungen des Kantonsrates 2008, S. 1253) wird zur Vermeidung von Strafverfolgungen der für die Baubewilligungsscheide zuständigen Stellen der Gemeinden eine Anpassung von § 214 PBG verlangt.

III. Die Gesetzesänderung im Einzelnen

In unserem Entwurf einer mit den Strafverfolgungsbehörden abgesprochenen Änderung von § 214 PBG sehen wir vor, die bisherige Regelung zur Strafanzeige bei Widerhandlungen gegen die in § 213 Absatz 1 PBG angeführten Bestimmungen in zwei Absätze aufzuteilen. Im neu formulierten Absatz 1 wird die geltende Regelung, wonach jede Person berechtigt ist, unter Strafe stehende Verstöße gegen das Planungs- und Baurecht anzuzeigen, unverändert übernommen. Es soll sich also weiterhin direkt dem Planungs- und Baugesetz entnehmen lassen, dass Übertretungen gemäss § 213 PBG von jeder Person – namentlich also auch von den für das Bauwesen zuständigen Stellen der Gemeinden – zur Anzeige gebracht werden können. Diese Regelung konkretisiert für das Planungs- und Baurecht den in § 50 Absatz 1 des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957 (SRL Nr. 305) verankerten Grundsatz, wonach jedermann berechtigt ist, eine strafbare Handlung anzuzeigen.

Im Weiteren wird im neuen Absatz 2 am Grundsatz der Anzeigepflicht, die im Übrigen mit dem praktisch gleichen Wortlaut bereits in den früher geltenden Baugesetzen des Kantons Luzern vom 25. Mai 1931 (G XI 296; vgl. § 92) und vom 15. September 1970 (G XVII 646; vgl. § 141) enthalten war, festgehalten. Die Strafanzeigepflicht wird aber für die Stellen der Gemeinden, die für die Baubewilligungsscheide zuständig sind, aus den genannten Gründen auf die wichtigsten Fälle der gemäss § 213 PBG strafrechtlich verfolgbaren Widerhandlungen eingeschränkt. Dazu zählen in erster Linie das Erstellen und das Ändern (einschliesslich Nutzungsänderungen) von Bauten und Anlagen, ohne dafür über eine entsprechende Baubewilligung zu verfügen. Bei Missachtung der Verpflichtung zur Einholung einer Baubewilligung, der

– wie schon wiederholt gesagt – für die Durchsetzung des Baurechts zentrale Bedeutung zukommt, soll demnach in jenen Fällen weiterhin die Strafanzeigepflicht bestehen, in denen die baulichen Massnahmen oder die Nutzungsänderungen wesentliche öffentliche oder private Interessen tangieren. Das trifft zu, wenn es nach den baurechtlichen Regeln (§ 198 PBG, § 60 Abs. 2 und 3 PBV) nicht zulässig ist, in einem vereinfachten Baubewilligungsverfahren zu prüfen, ob die Bauten, Anlagen oder Änderungen derselben den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften entsprechen (vgl. § 214 Abs. 2a PBG in der Fassung des vorliegenden Entwurfs). Bei solchen offensichtlich nicht mehr geringfügigen Übertretungen steht – auch für die Bauwilligen klar erkennbar – von vornherein fest, dass vor der Ausführung des Bauvorhabens eine Baubewilligung eingeholt werden muss. In diesen Fällen sind die für die Baubewilligungsscheide zuständigen Stellen der Gemeinden denn auch verpflichtet, die Widerhandlung gegen § 184 Absatz 1 PBG umgehend zur Anzeige zu bringen.

Eine gleichlautende Regelung sehen wir für jene Fälle vor, in denen während des Bauens von den an sich verbindlichen bewilligten Plänen abgewichen wird (vgl. § 214 Abs. 2b PBG in der geänderten Fassung). Gerade solche Abweichungen, die oft nur aus formellen Gründen ohne die vorgängige Zustimmung der zuständigen Stelle der Gemeinde unzulässig sind (vgl. § 202 Absatz 1 PBG), kommen während der Realisierung von Bauvorhaben häufig vor. Obwohl also eine Übertretung gemäß § 213 PBG vorliegt, die von der zuständigen Stelle der Gemeinde nach geltendem Recht zur Anzeige gebracht werden muss, handelt es sich bei solchen Planabweichungen vielfach um geringfügige bauliche Anpassungen. In den meisten Fällen können sie nachträglich ohne Weiteres und häufig in einem vereinfachten Verfahren bewilligt werden, sofern sie die zuständige Stelle der Gemeinde gestützt auf § 202 Absatz 3 PBG mangels betroffener öffentlicher oder privater Interessen nicht sogar von sich aus gestatten kann. Analog der Regelung bei Widerhandlungen gegen § 184 Absatz 1 PBG sehen wir deshalb vor, dass auch bei Planabweichungen nur noch in jenen Fällen eine Strafanzeigepflicht der für die Baubewilligungsscheide zuständigen Stellen der Gemeinden bestehen soll, bei denen es wegen der betroffenen öffentlichen oder privaten Interessen nicht zulässig ist, erst nachträglich in einem vereinfachten Baubewilligungsverfahren zu prüfen, ob die Abweichungen von den genehmigten Plänen den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften entsprechen. Steht fest, dass ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist, haben die für die Baubewilligungsscheide zuständigen Stellen der Gemeinden die Widerhandlung gegen § 202 Absatz 1 PBG in diesen Fällen ebenfalls umgehend anzuseigen.

Für die übrigen gemäß § 213 Absatz 1 PBG unter Strafe stehenden, oben angeführten Übertretungen (vgl. Kap. I) ist ein Festhalten an der Anzeigepflicht für diejenigen Stellen der Gemeinden, die für die Baubewilligungsscheide zuständig sind, nicht mehr angebracht. Einmal ergeben sich Verstöße gegen materielles Baurecht, die gemäß § 213 PBG unter Strafe stehen (§§ 122 Abs. 1–3, 124, 125 Abs. 1, 126 Abs. 1–3, 127, 129 Abs. 1, 136 Abs. 2, 152 Abs. 1, 153 Abs. 2 sowie 154 Abs. 2 und 3 PBG), regelmäßig nur in den Fällen, in denen auch ein Verstoss gegen die Pflicht zur Einholung einer Baubewilligung oder einer Bewilligung von Planabweichungen vorliegt. Ohne Streichung des generellen Binnenverweises von § 214 auf

§ 213 PBG, wie er heute besteht, bestände künftig weiterhin eine doppelte, mit Blick auf die differenzierte Regelung im geänderten § 214 Absatz 2 PBG allerdings nicht mehr widerspruchsfreie Pflicht zur Strafanzeige für die zuständigen Gemeindestellen. Zum andern sind einzelne, im Gesetz speziell angeführte Bewilligungstatbestände, deren Nichtbeachtung unter Strafe steht, von der Baubewilligungspflicht in § 184 Absatz 1 PBG mitumfasst (§§ 129 Abs. 3, 142 Abs. 2, 149 sowie 174 Abs. 1 und 2), weshalb sich eine gesonderte Anzeigepflicht in diesen Fällen ebenfalls erübrigert. Bei den verbleibenden Übertretungen schliesslich (§§ 113, 158 Abs. 1 und 2, 187 Abs. 1, 200 Abs. 1 sowie 203 Abs. 1, 2 und 4) rechtfertigt der Unrechtsgehalt der baurechtswidrigen Handlungen eine mögliche Kriminalisierung der für die Baubewilligungentscheide zuständigen Stellen der Gemeinden bei Unterlassung der Strafanzeige nicht. Ohnehin bleibt in diesem Zusammenhang zu beachten, dass auch die Stellen der Gemeinden, denen das kommunale Bauwesen übertragen ist, im Einzelfall – wo dies gerechtfertigt und angezeigt ist – gestützt auf § 214 Absatz 1 PBG in der geänderten Fassung jederzeit eine Strafanzeige einreichen können.

IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Neufassung von § 214 PBG, mit der wir die Strafanzeigepflicht derjenigen Stellen der Gemeinden, die für die Baubewilligungsentscheide zuständig sind, auf die wichtigsten Fälle der gemäss § 213 PBG strafrechtlich verfolgbaren Widerhandlungen beschränken, hat weder finanziell noch personell ungünstige Auswirkungen. Vielmehr dürfte sie die Strafverfolgungsbehörden und die Gemeinden von langwierigen Verfahren und von unnötigem, in der Regel Kosten verursachendem Aufwand entlasten.

V. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, unserem Entwurf einer Änderung von § 214 PBG über die Anzeigepflicht der Gemeinden bei Widerhandlungen gegen das Planungs- und Baurecht zuzustimmen.

Luzern, 20. Januar 2009

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Max Pfister
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Nr. 735

Planungs- und Baugesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 20. Januar 2009,

beschliesst:

I.

Das Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 wird wie folgt geändert:

§ 214 Strafanzeige

¹ Jedermann ist berechtigt, Übertretungen gemäss § 213 der Strafverfolgungsbehörde anzuziegen.

² Bei folgenden Übertretungen ist die für Baubewilligungen zuständige Stelle der Gemeinde zu einer Anzeige verpflichtet:

- a. Widerhandlungen gegen § 184 Absatz 1, sofern es nicht zulässig ist, in einem vereinfachten Baubewilligungsverfahren zu prüfen, ob die ausgeführten Bauten, Anlagen oder Änderungen derselben den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften entsprechen,
- b. Widerhandlungen gegen § 202 Absatz 1, sofern es nicht zulässig ist, in einem vereinfachten Baubewilligungsverfahren zu prüfen, ob die Abweichungen von den genehmigten Plänen den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften entsprechen.

II.

Die Änderung tritt am _____ in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: